

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 13

Potsdam, den 6. August 2002

Nr. 9

Inhalt:

- Aus der Stadtverordnetenversammlung vom 03.07.2002		- Straßenreinigungsgebührensatzung – Änderung	9
- Konzept zur Gewerbeflächenmobilisierung	2	- B-Planentwurf Nr. 83 „Nedlitzer Kaserne – erneute öffentliche Auslegung	10
- Übergabe KinderTouristenCentrum in freie Trägerschaft	2	- B-Plan Nr.93 „Kleingartenanlage Marquardter Damm“ – Auslegungsbeschluss	11
- Gewaltschutzgesetz	2	- B-Plan Nr. 84 „Lennestraße“ – Änderung räumlicher Geltungsbereich und Auslegungsbeschluss	11
- Fußball-WM 2006	2	- Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen	12
- Bewegungsorientierte BUGA-Nachnutzung	2	- Entwurf Baumschutzverordnung – erneute öffentliche Auslegung	13
- Schutz und Erhalt des Neuen Gartens	2	- Druckfehlerberichtigung	13
- Umlegungsverfahren Bornim-Hügelweg	2	- Sperberhorst – Einziehung	13
- Beendigung Beamtenverhältnis Oberbürgermeister	2	- Gutenbergstraße – Einziehung	14
- Haushaltssperre	2	- Wahlbekanntmachung	14
- Haushaltssatzung 2002	3	- Teilnahmeanträge für Zeitverträge	15
- Satzung Potsdam Museum	4	- Ausschreibung KinderTouristenCentrum	15
- Satzung Stadt-und Landesbibliothek	4	- Ausschreibung Schiffbauergasse	16
- Honorarordnung Volkshochschule	5	- Bodenordnungsverfahren	16
- Entgeltordnung Volkshochschule	6	- Antrag nach Grundbuchbereinigungsgesetz	18
- Satzung Musikschule	8	- Jahresabschluss 2001 HOT GmbH	18
		- Bekanntmachung	18
		ENDE DES AMTLICHEN TEILS	
		- Wie dürfen Behörden mit Daten von Bürgern umgehen?	19
		- Seniorenbeirat informiert	19
		- Potsdamer Schlössernacht 2002	19
		- Flaeming-Skate	20
		- Geburtstage	20

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Regina Thielemann

Redaktion: Rita Haack

Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,

Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61

Internetbezug über <http://www.potsdam.de>

Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81

Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Potsdam-Information, Friedrich-Ebert-Str. 5

Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galileistr. 37 – 39

Volkshochschule, Dortustr. 37

Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,

Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,

Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

Aus der Stadtverordnetenversammlung vom 03. 07. 2002

Konzept zur Gewerbeflächenmobilisierung der Landeshauptstadt Potsdam **Vorlage: 02/SVV/0426**

1. Das Gutachten „Gewerbeflächenmobilisierung Landeshauptstadt Potsdam“ (Kurzfassung) wird zur Kenntnis genommen.
2. Sobald die finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen dies zulassen, sollen die in diesem Gutachten aufgezeigten Möglichkeiten der verstärkten Mobilisierung von Gewerbeflächen und der Ansiedlung gewerblicher Betriebe durch die Verwaltung genutzt werden.
3. Die im Rahmen des Gutachtens erarbeiteten Gebiets- und Standortpässe sollen durch die Verwaltung auf dem aktuellen Stand gehalten und in die bestehenden Möglichkeiten der Gewerbeflächenpräsentation soweit wie möglich einbezogen werden.
4. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob und unter welchen Rahmenbedingungen die Entwicklung kleinerer Gewerbeflächenpotenziale, die im Flächennutzungsplan als Wald, Grünfläche oder Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind und derzeit so nicht genutzt werden, betrieben werden kann.
5. Mögliche Veränderungen in der Gewerbeflächenbilanz nach Umsetzung der Gemeindegebietsreform sind zu prüfen und gegebenenfalls mit den Empfehlungen des Gutachtens abzugleichen.

Aufhebung des Beschlusses zur Übergabe des KinderTouristenCentrums in freie Trägerschaft (Drucksache Nr. 95/080) **Vorlage: 02/SVV/0428**

1. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Übergabe des KinderTouristenCentrums an einen freien Träger vom 01.03.1995, Drucksache Nr. 95/080, wird aufgehoben.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine beschränkte Ausschreibung zu veranlassen und das KinderTouristenCentrum in Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses an einen neuen Träger zu übergeben.

Gewaltschutzgesetz **Vorlage: 02/SVV/0335**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, auf welche Weise die Umsetzung des „Gesetzes zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehemwohnung“ durch die Stadt Potsdam unterstützt werden kann.

Der Stadtverordnetenversammlung soll im Dezember 2002 berichtet werden.

Fußball-WM 2006 **Vorlage: 02/SVV/0338**

1. Der OBM legt bis zur 1. SV-Sitzung im Jahr 2003 ein Konzept vor, mit welchem sich die Stadt Potsdam beim Organisationskomitee der Fußball-WM 2006 als Trainingsquartier für Teilnehmerländer am Spielort Berlin empfiehlt.
2. Das abgestimmte Konzept enthält alle erforderlichen Angaben zur Eignung der kommunalen Trainingsstätten (insbesondere z. B. Luftschiffhafen, Templiner Straße), angrenzenden Hotelkapazitäten, Wege- und Verkehrsverbindungen sowie weiteren infrastrukturellen Voraussetzungen.
3. Auf Basis dieses Konzeptes wird nach Auslosung der WM-Gruppen eine Imagekampagne (Ansprechpartner, Broschüre, Medienpräsenz) eingeleitet, die neben Trainingsquartieren auch für Potsdam als Ort für WM-Gäste aus dem In- und Ausland wirbt.

Bewegungsorientierte Buga-Nachnutzung **Vorlage: 02/SVV/0339**

Zur Umsetzung der mit DS 99/0141/1 beschlossenen skaterfreundlichen Nachnutzung des Buga-Parks sichert der OBM im Einvernehmen mit Buga-GmbH und Entwicklungsträger Bornstedter Feld Maßnahmen zu dessen konfliktfreier Nutzung auch unter Berücksichtigung weiterer Nutzerinteressen (z. B. Radfahrer, Rollis, Jogger, Spaziergänger) im geschaffenen Wegesystem ab.

Dazu ist es mindestens erforderlich:

1. Die Vorzugsrouten für die v. g. Bewegungsarten zu kennzeichnen.
2. Festgestellte Konfliktherde durch Baumaßnahmen kurzfristig zu entschärfen.
3. Auf die verbleibenden Gefahrenstellen (wie Schnittpunkte) in geeigneter Weise (z. B. Warnschilder) hinzuweisen.

Schutz und Erhalt des Neuen Gartens **Vorlage: 02/SVV/0396**

Die Stadtverordnetenversammlung ist bereit, so weit es in ihrer Zuständigkeit liegt, die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten bei ihren Bemühungen zu unterstützen, den Neuen Garten und den Heiligen See vor Vandalismus und unzulässiger Privatnutzung zu schützen.

Zur Klarstellung wird hier angemeldet, dass das im Zusammenhang mit dem Gesamtnutzungskompromiss für den Neuen Garten eingeräumte geduldete Baden in dem dafür gekennzeichneten Bereich keine unzulässige Privatnutzung darstellt.

Um dies zu erreichen, wird der Oberbürgermeister gebeten, dem Hauptausschuss noch vor der Sommerpause 2002 durch die Stiftung zum derzeit für den Neuen Garten geltende Sicherheitskonzept vortragen zu lassen. Des weiteren ist der Hauptausschuss im Oktober 2002 über das Ergebnis dieser Bemühungen zu informieren, damit die Stadtverordneten beurteilen können, ob für das Jahr 2003 und darüber hinaus, ihre politische Unterstützung für die Stiftung erforderlich sein wird.

Umlegungsverfahren Bornim-Hügelweg **Vorlage: 02/SVV/0395**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt dafür Sorge zu tragen, dass die Erschließungsmaßnahmen im Gebiet des B-Plans Nr. 11 Bornim-Hügelweg eine hohe Priorität erhalten und möglichst bald – gegebenenfalls stufenweise – realisiert werden.

Feststellung der Beendigung des Beamtenverhältnisses des Oberbürgermeisters der Stadt Potsdam, Herrn Matthias Platzeck **Vorlage: 02/SVV/0565**

Es wird festgestellt, dass das Beamtenverhältnis auf Zeit mit Herrn Matthias Platzeck, bisher Oberbürgermeister der Stadt Potsdam, mit Ablauf des 26. Juni 2002 endet.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss auszufertigen und Herrn Platzeck zuzustellen.

Haushaltssperre **Vorlage: 02/SVV/0541**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Kulturträger in Umsetzung des Beschlusses 02/SVV/0102 von Mittelsperren auszunehmen.

Die Kompensation dieser Maßnahme soll vorwiegend durch Mehreinsparungen in Hauptgruppen 5 und 6 erfolgen.

Haushaltssatzung der Stadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2002

Aufgrund des §§ 76 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.01.2002, dem Beitrittsbeschluss vom 03.07.2002 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde* folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

1. im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf in der Ausgabe auf und	301.380.000 EUR 321.488.500 EUR
2. im Vermögenshaushalt in der Einnahme in der Ausgabe festgesetzt.	115.427.900 EUR 115.427.900 EUR

§ 2

Es werden festgesetzt

1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf	2.500.000 EUR
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	5.118.100 EUR
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	50.000.000 EUR

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	480 v. H.
2. Gewerbesteuer	450 v. H.

§ 4

1. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 81 Abs. 1 GO liegen bei Beträgen von mehr als 150.000 EURO vor und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
2. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet bei Beträgen bis 75.000 EURO der Kämmerer sowie bei Beträgen bis 150.000 EURO der Hauptausschuss.
3. Ein Fehlbetrag im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO ist erheblich, wenn er 3 % der Gesamtausgaben des jeweiligen Teilhaushaltes übersteigt.
4. Ein Betrag im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO ist erheblich, wenn er 1 % der Gesamtausgaben des jeweiligen Teilhaushaltes übersteigt.

* Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 19.06.2002 unter dem Az: II/2-53-01-54 erteilt.

5. Alle Ansätze im Verwaltungshaushalt sind zu 90 % zur Bewirtschaftung freigegeben. Eine darüber hinausgehende Freigabe bedarf eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Die Freigabe kann erfolgen für Ausgaben:

- Die dem Grunde und der Höhe nach pflichtig sind,
- die dem Grunde nach pflichtig, aber in der Höhe zu beeinflussen sind, bis zu einem freizugebenden Betrag von insgesamt 8.244 TEUR,
- die dem Grunde nach pflichtig, aber in der Höhe zu beeinflussen sind, ab einem freizugebenden Betrag von insgesamt 8.244 TEUR nur dann, wenn das strukturelle Defizit im Jahresergebnis den Höchstbetrag von 22.198 TEUR nicht überschreiten wird,
- bei freiwilligen Ausgaben bis zu einem freizugebenden Betrag von insgesamt 2.388 TEUR,
- bei freiwilligen Ausgaben bei einem freizugebenden Betrag von insgesamt mehr als 2.388 TEUR nur dann, wenn das strukturelle Defizit im Jahresergebnis den Höchstbetrag von 22.198 TEUR nicht überschreiten wird.

§ 5

Wegen des fehlenden Haushaltsausgleiches ist gemäß § 74 Abs. 4 GO ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen. Die Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes werden für die Jahre 2001 – 2005 festgesetzt.

Potsdam, 9. Juli 2002

Birgit Müller
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Jann Jakobs
amt. Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit gemäß § 20 der Hauptsatzung der Stadt Potsdam öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht (Ministerium des Innern) mit Erlass vom 19. Juni 2002 (AZ: II/2-53-01-54) erteilt worden, mit der Auflage, einen Beitrittsbeschluss herbeizuführen. Dieser Beschluss wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 3. Juli 2002 gefasst.

Gemäß § 78 Abs. 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und deren Anlagen nehmen.

Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden (8.00 – 16.00 Uhr) an den Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung in der Stadtverwaltung, Finanzsteuerung, Zimmer 244/245, möglich.

Potsdam, den 9. Juli 2002

Jann Jakobs
amt. Oberbürgermeister

Satzung für das Potsdam Museum der Landeshauptstadt Potsdam vom 12.07.2002

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.07.2002 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlage

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154)

§ 1 – Zweck

Das Potsdam-Museum der Landeshauptstadt Potsdam mit Sitz in Potsdam dient der Förderung kultureller Zwecke, insbesondere der Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten und verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabeordnung (AO).

Die Aufgabe und damit der Zweck des Potsdam-Museums besteht darin, seine Bestände zu wahren, wissenschaftlich zu bearbeiten, zu mehren und zu präsentieren, die Geschichte der Stadt Potsdam und des Landes Brandenburg sowie die Naturgeschichte der Region zu dokumentieren. Das Museum erschließt die Ergebnisse der Museumsarbeit für die Öffentlichkeit.

Damit nimmt das Museum Aufgaben der Wissenschaft und Forschung, der Förderung der Kultur und Kunst sowie der Bildung und Erziehung wahr.

§ 2 – Selbstlosigkeit

Das Potsdam-Museum ist gemäß § 55 AO selbstlos tätig; es verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 – Zweckbindung der Mittel

Mittel des Potsdam-Museums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 – Ausschluss der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Potsdam-Museums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Rechtsform und Organisation

(1) Das Potsdam-Museum ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Potsdam.

(2) Das Potsdam-Museum wird im Fachbereich Kultur und Museum geführt und gliedert sich in zwei Bereiche:

1. Geschichte und Kunst
2. Naturkunde und Umwelt

Die weiteren organisatorischen Einheiten richten sich nach den Ausstellungsorten und Leistungen des Museums.

§ 6 – Leitung des Potsdam-Museums

(1) Die Bereiche des Potsdam-Museums und deren Programmprofile werden durch fachlich qualifizierte Leiter/innen nach den Grundsätzen inhaltlicher Unabhängigkeit und moderner Verwaltungssteuerung geführt.

Unmittelbare/r Vorgesetzte/r der Leiter/innen der Bereiche ist der Leiter / die Leiterin des Fachbereichs Kultur und Museum. Dienstvorgesetzte/r ist der / die Oberbürgermeister/in.

(2) Dem Bereichsleiter / der Bereichsleiterin obliegt das fachliche und finanzielle Management der mit dem Fachbereich Kultur und Museum vereinbarten und durch den Haushalt der Stadt abgedeckten Aufgaben.

Er / sie zeichnet für die Ergebnisse verantwortlich.

Zusammen mit dem Leiter / der Leiterin des Fachbereichs Kultur und Museum vertritt er / sie das Potsdam-Museum nach innen und außen.

§ 7 – Entgeltordnung

Das Potsdam-Museum erhebt Entgelte nach der jeweils gültigen Entgeltordnung, die von der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen ist.

§ 8 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Potsdam-Museum der Landeshauptstadt Potsdam vom 24. Januar 1997 (Amtsblatt für Potsdam, Nr. 2/97, Seite 2) außer Kraft.

Potsdam, den 12.07.2002

Birgit Müller
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Jann Jakobs
amt. Oberbürgermeister

Satzung für die Stadt- und Landesbibliothek der Landeshauptstadt Potsdam vom 20.06.2002

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlage

§ 5 der Gemeindeverordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154)

§ 1 – Zweck

Die Stadt- und Landesbibliothek der Landeshauptstadt Potsdam

mit Sitz in Potsdam verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stadt- und Landesbibliothek ist es, Literatur und Medien aller Genres zu sammeln, zu erschließen und zu vermitteln. Mit der Bereitstellung von Informationen aller Art dient sie der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung der Bestände in der Hauptbibliothek und im Netz der Zweigbibliotheken für Aus-, Fort- und Weiterbildung, Forschung, Berufsbildung und Freizeit, zur Information und Nutzung für jedermann. Mit der Durchführung von Veranstaltungen trägt sie bei zur

Leseförderung und zur Schadenprävention bei Jugendkriminalität und Drogenmissbrauch. Als Stadtbibliothek ist sie eine öffentliche Bibliothek mit einem bedarfsgerechten Bestand.

Als Landesbibliothek ist sie eine öffentliche wissenschaftliche Bibliothek mit umfangreichen Beständen regionalkundlicher sowie universeller und wissenschaftlicher Literatur für das Land Brandenburg. Für ausgewählte Teile des Bestandes fungiert sie als Archivbibliothek. Durch wissenschaftliche Veranstaltungen trägt die Landesbibliothek zur Bewahrung des regionalen Kulturerbes bei und unterstützt darüber hinaus die Künstlerförderung.

Die Stadt- und Landesbibliothek Potsdam ist mit ihren allgemeinen und speziellen Beständen Leitbibliothek im regionalen, überregionalen und internationalen Leihverkehr für das Land Brandenburg.

§ 2 – Gemeinnützigkeit

Die Stadt- und Landesbibliothek Potsdam ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 – Zweckbindung der Mittel

Die Mittel der Stadt- und Landesbibliothek dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeiter erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Stadt- und Landesbibliothek.

§ 4 – Ausschluss der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadt- und Landesbibliothek Potsdam fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Rechtsform und Organisation

(1) Die Stadt- und Landesbibliothek Potsdam ist eine nicht-rechtsfähige öffentliche Anstalt der Stadt Potsdam und wird als Einrichtung im Geschäftsbereich Bildung, Kultur und Sport geführt.

(2) Der Betrieb der Stadt- und Landesbibliothek Potsdam wird insbesondere geregelt durch die Vereinbarung zwischen der Stadt Potsdam und dem Land Brandenburg vom 02.11.1992.

§ 6 – Leiter der Stadt- und Landesbibliothek Potsdam

(1) Die Stadt- und Landesbibliothek Potsdam wird von dem/der Leiter/in mit der Bezeichnung Direktor/in in eigener fachlicher Verantwortung geleitet.

Der/Die Direktor/in wird im Benehmen mit dem Land durch die Stadt eingestellt und entlassen.

Der/Die Direktor/in ist unmittelbar dem/der Beigeordneten des Ge-

schäftsbereiches für Bildung, Kultur und Sport unterstellt und verantwortlich.

(2) Dem/Der Direktor/in obliegt die Durchführung derjenigen Aufgaben, die für die gesamte Stadt- und Landesbibliothek Potsdam einheitlich wahrzunehmen sind.

(3) Der/Die stellvertretende Direktor/in und Leiter/in der Fachgruppe Landesbibliothek wird im Einvernehmen mit dem Land durch die Stadt eingestellt und entlassen.

§ 7 – Bibliotheksbeirat

(1) Für die Bibliothek wird ein Beirat gebildet. Ihm gehören je drei Vertreter des Landes und der Stadt an, die ehrenamtlich tätig sind.

(2) Die Wahl für den Vorsitz erfolgt durch die Mitglieder des Beirates; der/die Vorsitzende soll ein/e Vertreter/in der Stadt sein.

(3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der/Die Direktor/in der Bibliothek und der/die Leiter/in der Fachgruppe Landesbibliothek nehmen an den Sitzungen des Beirates ohne Stimmrecht teil. Bei Bedarf können weitere Personen hinzugezogen werden.

(5) Der Beirat hat die Aufgabe,

- den/die Direktor/in zu beraten,
- Empfehlungen für die Entwicklung der Bibliothek zu geben und Berichte über die Bibliotheksarbeit entgegenzunehmen,
- bibliothekarische, wissenschaftliche, publizistische und in die Öffentlichkeit wirkende Vorhaben zu empfehlen und zu beraten,
- an der Planung des Haushalts beratend mitzuwirken.

§ 8 – Benutzungsordnung

Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt- und Landesbibliothek Potsdam und den Benutzern wird durch die Benutzungsordnung geregelt.

§ 9 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Stadt- und Landesbibliothek der Stadt Potsdam vom 15. Oktober 1996 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 11/1996 S. 2) außer Kraft.

Potsdam, den 20.06.2002

Birgit Müller
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Matthias Platzek
Oberbürgermeister

Honorarordnung für die Volkshochschule „Albert Einstein“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 12. Juli 2002

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03. Juli 2002 folgende Honorarordnung für die Volkshochschule beschlossen.

§ 1 – Allgemeines

(1) Die Honorarordnung regelt die Vergütung (Honorierung) der mit der Volkshochschule zur Leistung ihrer Bildungsprogramme vertraglich vereinbarten Tätigkeiten.

(2) Die Honorierung erfolgt nach Maßgabe der vorliegenden Bestimmungen und in Höhe der jeweils genannten Beträge; diese

werden in Anlehnung an die Tarifentwicklung im öffentlichen Dienst in regelmäßigen Abständen durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam aktualisiert.

(3) Bei Kooperation mit einem anderen Bildungsträger kann die Honorierung den Regelungen des Kooperationspartners folgen, wenn auch die Höhe der Entgelte den Richtlinien des Kooperationspartners entspricht.

(4) Mit dem Honorar sind alle Nebenarbeiten abgegolten.

(5) Das Honorar wird nach Ende der Veranstaltung angewiesen;

auf Wunsch erfolgen bei Kursen oder Veranstaltungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, Abschlagszahlungen.

§ 2 – Honorare für einzelne Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen

Bei einzelnen Veranstaltungen, Vorträgen und fachwissenschaftlichen Führungen werden Honorare von 50,00 bis 75,00 Euro pro Doppelstunde (90 Minuten) gezahlt.

Höhere Beträge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und Begründung durch den/die Leiter/in der Volkshochschule.

(2) Wird ein gesonderter Leiter zur Durchführung verpflichtet, kann dessen Honorierung um bis zu 25 v. H. das Referentenhonorar über- oder unterschreiten, je nach Art und Umfang der vereinbarten Leistung; bei einer Veranstaltungsreihe mit wiederholt eingesetztem Hauptreferenten gilt Entsprechendes.

Das Honorar bei kurzfristigem Ausfall der Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe – bis zu 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn – beträgt bis zu 50 v. H. der vereinbarten Summe.

§ 3 – Honorare für Kurse und andere Veranstaltungen

(1) Die Vergütung pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) für Kurse, Seminare oder sonstige Veranstaltungen beträgt als Regelsatz 22,50 Euro.

(2) Je nach inhaltlicher Anforderung, der dazu notwendigen Vor- und Nacharbeitungszeit, dem Umfang an eigen erstelltem Lehrmaterial und der fachlich oder didaktisch gebotenen Qualifikation kann ein Honorar um bis zu 25 v. H. vom Regelsatz abweichend vereinbart werden.

(3) Bei intensiv über einen Tag oder länger durchgeführten Veranstaltungen werden bis zu 10 Unterrichtsstunden pro Tag honoriert.

(4) Soweit die Volkshochschule die Leitung eines Kurses durch mehr als eine Person für zeitweise erforderlich hält, wird jedem(r) Dozenten(in) 75 v. H. des ihn/sie betreffenden Honorarsatzes gezahlt.

(5) Bei kurzfristigem Ausfall des Kurses, Seminars usw. kann im Fall des Absatzes 3 bis zu 25 v. H., in den Fällen des Absatzes 1 und 2 bis zu 15 v. H. der vereinbarten Summe als Honorar gezahlt werden.

(6) Wird ein Kurs etc. vorzeitig geschlossen, wird ein Honorar in Höhe der tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden gezahlt. Darüber hinaus kann ein Honorar in Höhe von 10 v. H. der Restsumme gezahlt werden. Die Entscheidung obliegt dem/der Leiter/in der Volkshochschule.

§ 4 – Honorare für sonstige Tätigkeiten

(1) Beratungen, Tests und andere notwendige Informations- und

Organisationstätigkeiten werden pro Unterrichtsstunde mit der Hälfte des Regelsatzes honoriert.

(2) Sonstige Tätigkeiten z. B. der Beaufsichtigung oder der kulturellen, technischen und organisatorischen Begleitung von Veranstaltungen werden pro Unterrichtsstunde mit 30 v. H. bis 40 v. H. des Regelsatzes vergütet.

(3) In besonderen Fällen z. B. der qualifizierten sozialpädagogischen oder künstlerischen Begleitung kann bei Zustimmung des Leiters/der Leiterin der Volkshochschule ein Honorar bis zur Hälfte des Regelsatzes pro Unterrichtsstunde vereinbart werden.

(4) Bei kurzfristigem Ausfall der Veranstaltung kann bis zu 10 v. H. der vereinbarten Summe als Honorar gezahlt werden.

§ 5 – Reisekosten und weitere Bestimmungen

(1) Bei Exkursionen, Führungen, Tagesfahrten oder Bildungsreisen im Programm können Auslagen nach den Regeln des Reisekostenrechts – Stufe B – erstattet werden, sofern die Volkshochschule über entsprechende Sachmittel verfügt und der Auslagenersatz nicht auf andere Art und Weise erfolgt.

(2) Für auswärtige Referenten oder im Auftrag der Volkshochschule auswärtig unterrichtende Referenten und Dozenten gilt Entsprechendes.

(3) Finanzielle Nebenabsprachen sind unzulässig.

(4) Honorarverträge gelten für den jeweiligen Lehrabschnitt. Eine Kündigung ist von beiden Seiten nur aus wichtigen Gründen im Sinne des § 626 BGB möglich.

(5) Das Honorar ist durch den Freien Mitarbeiter, die Freie Mitarbeiterin selbst zu versteuern.

§ 6 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Honorarordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für die städtischen Einrichtungen der Weiterbildung der Landeshauptstadt Potsdam vom 10.07.1995 (Abl. Potsdam Nr. 7/1995, S. 10) außer Kraft.

Potsdam, 12. Juli 2002

Birgit Müller
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Jann Jakobs
amt. Oberbürgermeister

Entgeltordnung für die Volkshochschule „Albert Einstein“ der Landeshauptstadt Potsdam vom 12. Juli 2002

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 3. Juli 2002 folgende Entgeltordnung für die Volkshochschule beschlossen.

§ 1 – Teilnahmeberechtigung

(1) Teilnehmer/in der Volkshochschule kann jede/r werden, der/die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Über Ausnahmen entscheidet die Volkshochschule im Einver-

nehmen mit den Erziehungsberechtigten; sie sind in einzelnen Fällen zulässig, wenn die inhaltliche Konzeption und Durchführung der Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Junge Volkshochschule bietet Bildungsangebote, die sich gezielt an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren richten.

§ 2 – Entgeltpflicht

(1) Die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule – Kur-

se, Vorträge, Einzelveranstaltungen und jede andere Art von Veranstaltungen – ist entgeltpflichtig.

(2) Ausgenommen von der Entgeltspflicht sind Fachkonferenzen, Einzelberatungen, Einstufungstests, Präsentationsveranstaltungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art.

§ 3 – Zahlungsweise

(1) Das Entgelt wird bei der Anmeldung vor Veranstaltungsbeginn fällig. Mit Einverständnis des Teilnehmers/der Teilnehmerin kann das Entgelt im Lastschriftverfahren eingezogen werden. Auch die Bezahlung mittels Scheck zur Verrechnung ist möglich.

(2) Im Einzelfall, bei Berücksichtigung der persönlichen Umstände und einer besonderen sozialen Notlage, kann die Entgeltzahlung herab- oder ausgesetzt oder in Raten vereinbart werden. Die Entscheidung trifft der/die Leiter/in der Volkshochschule.

§ 4 – Entgelthöhe

Das Entgelt für Veranstaltungen der Volkshochschule beträgt 3,50 Euro pro Unterrichtsstunde (45 Minuten) als Regelsatz und in nicht erwachsenengerecht hergerichteten Räumen 3,00 Euro. Zehn Prozent des Regelsatzes / U-Std. werden zur Ausstattung, Erhaltung und Renovierung der Volkshochschule verwendet.

(2) Die Volkshochschule kann vom Regelsatz abweichend – je nach Zielsetzung und Nachfrage – das Entgelt für Veranstaltungen um bis zu 100 v. H. herab- oder heraufsetzen, wenn sich in der Summe der Veranstaltungen daraus keine Mindereinnahmen ergeben. Die Entscheidung trifft der/die Leiter/in der Volkshochschule.

(3) Veranstaltungen, zu denen sich weniger als 12 Personen anmelden, können stattfinden, wenn die fehlenden Entgelte durch die Teilnehmer/innen zugezahlt oder die Unterrichtsstunden in einem entsprechenden Umfang vermindert werden. Die Mindestzahl beträgt drei Personen.

(4) Veranstaltungen, die in Kooperation mit einem anderen Bildungsträger angeboten werden, dessen Entgeltsätze hiervon abweichen, können nach den Bestimmungen des Kooperationspartners durchgeführt werden, wenn auch die Vergütung (Honorierung des Dozenten/Referenten) nach den Richtlinien des Kooperationspartners erfolgt.

(5) Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmer/innen eine kostenintensive Ausstattung an Lehrmedien und fachlicher Technik kontinuierlich benutzen, führen einen Zuschlag von 25 v. H. des Entgeltsatzes pro Unterrichtsstunde.

(6) Eine Reihe von zwei und mehr Einzel- oder Sonderveranstaltungen ermäßigt sich um 25 v. H. des Gesamtentgelts, ihre Buchung als Reihe vorausgesetzt.

(7) Bei Veranstaltungen in Internatform wird neben dem üblichen Entgelt je Teilnehmer/in ein zusätzlicher Betrag pro Übernachtung in der Stadtteil-Volkshochschule „Villa Grenzenlos“ von 23,00 EUR (im Einzelzimmer) bzw. 17,25 EUR (im Doppelzimmer), bei mehr als 4 Übernachtungen von 17,90 EUR (im Einzelzimmer) bzw. 13,40 EUR (im Doppelzimmer), bei mehr als 7 Übernachtungen von 15,30 EUR (im Einzelzimmer) bzw. 11,50 EUR (im Doppelzimmer) und bei mehr als 14 Übernachtungen von 10,20 EUR (im Einzelzimmer) bzw. 7,70 EUR (im Doppelzimmer) erhoben.

(8) Kosten, die bei der Durchführung des Unterrichts anfallen, sind gesondert zu entrichten (Eintrittsgelder, Lehrmaterialien, Kopien etc.).

(9) Veranstaltungen im Auftrag und auf Rechnung Dritter bleiben davon unberührt und folgen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, die zwischen den Vertragspartnern schriftlich vereinbart werden.

§ 5 – Ermäßigungen, Jahreskarte, Weiterbildungsscheck

(1) Ermäßigungen in Höhe von 25 v. H. erhalten bei der Anmeldung unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen:

- a) Schüler/innen und Studenten/innen
- b) Auszubildende und Praktikanten/innen
- c) Wehrpflichtige und Zivildienstleistende
- d) Arbeitslose, Umschüler
- e) Vorruheständler und Senioren
- f) Schwerbehinderte
- g) Einzelpersonen, soweit ihre Situation den vorher genannten Gruppen ähnelt. Die Entscheidung trifft der Leiter/die Leiterin der Volkshochschule.

(2) Unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen erhalten Sozialhilfeempfänger 65 v. H. und Asylbewerber 75 v. H. Ermäßigung.

(3) Inhaber/innen einer Vhs-Card erhalten ebenfalls eine Ermäßigung in Höhe von 25 v. H.; die Vhs-Card wird personengebunden ausgestellt, ist nicht übertragbar, gilt ein Jahr und kostet einmalig 50,00 Euro. Ermäßigungsberechtigte Personen nach Absatz 1 zahlen für die Vhs-Card 40,00 Euro.

(4) Doppelermäßigungen sind möglich; Drei- und Mehrfachermäßigungen sind ausgeschlossen.

(5) Eine Ermäßigung in Höhe von 10 v. H. des zu zahlenden Entgelts erhalten Inhaber/innen einer während der Veranstaltungsdauer gültigen Benutzerkarte städtischer Kulturinstitutionen.

§ 6 – Partnerkarte, Familienkarte, Unterrichtsausweis, Fahrvergünstigungen

(1) Lebenspartner und Familienmitglieder mit gleicher Anschrift, die sich zum selben Kurs anmelden, erhalten für die zweite und jede weitere Person eine Ermäßigung in Höhe von 25 v. H..

(2) Die Teilnehmerkarte dient als Unterrichtsausweis und als Quittung; sie ist bei gleicher Teilnahmevoraussetzung übertragbar.

(3) In Verbindung mit einer gültigen Vhs-Card gilt die Teilnehmerkarte der Volkshochschule zwei Stunden vor und zwei Stunden nach dem Unterricht zugleich als Fahrausweis im Liniennetz des VBB (Potsdam ABC) auf dem direkten Weg von der Wohnung oder dem Arbeitsort zur und von der Unterrichtsstätte. Dies gilt nicht für entgeltfreie Veranstaltungen.

§ 7 – Einstieg in laufende Kurse

Teilnehmer/innen, die sich nach fachlicher Beratung und Befürwortung einschreiben, obwohl sie mehr als ein Viertel des Kurses versäumen müssen, zahlen ein um 25 v. H. ermäßigtes Entgelt.

§ 8 – Rückzahlung / Umbuchung

(1) Das Entgelt wird in voller Höhe erstattet, wenn die Veranstaltung nicht oder nur zu einem Viertel der Unterrichtsstunden durchgeführt wurde.

(2) Endet ein Kurs oder Lehrgang danach vorzeitig, erhält der/die Teilnehmer/in das Entgelt anteilig zurück. Eine anteilige Rückzahlung ist auch dann möglich, wenn der übliche Unterrichtserfolg aus fachlicher Sicht des Lehrkörpers im Einzelfall nicht gewährleistet werden kann.

Die Entscheidung trifft der/die Programmbereichsverantwortliche. Rückzahlungen erfolgen bis zu vier Wochen nach der Entscheidung und Information an den/die Teilnehmer/in.

(3) Das Entgelt kann außerdem anteilig erstattet werden, wenn unter umgehender Vorlage entsprechender Nachweise

- a) der/die Teilnehmer/in länger erkrankt ist

- b) durch Umzug oder Beruf an einer weiteren Teilnahme glaubhaft verhindert wird
- c) eine weitere Teilnahme wegen notwendiger Änderungen der Kurszeit oder des Veranstaltungsortes unzumutbar ist.
Tritt ein Teilnehmer von einer Veranstaltung oder einem Kurs zurück, wird die Einschreibgebühr des § 9 Absatz 1 als Verwaltungsaufwand einbehalten.
Die Entscheidung trifft der/die Leiter/in der Volkshochschule.

(4) Eine Umbuchung in einen anderen Kurs des gleichen Halbjahres und desselben Fachgebiets ist möglich, soweit die verantwortlichen Kursleiter zustimmen.

§ 9 – Einschreibgebühr / Prüfungsgebühr

Für Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen mit einem Umfang von 9 und mehr Unterrichtsstunden wird eine Einschreibgebühr in Höhe des Regelsatzes einer Doppelstunde (90 Minuten) erhoben. Sie ist ermäßigungsfähig.

(2) Teilnahmebescheinigungen – bei regelmäßigem Besuch in 75 v. H. der durchgeführten Unterrichtsstunden – sind kostenlos.

(3) Die Prüfungsgebühren richten sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungseinrichtung. Bei den Zertifikaten gelten die aktuellen Gebührenregelungen der entsprechenden Institute und Verbände.

§ 10 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die städtischen Einrichtungen der Weiterbildung der Landeshauptstadt Potsdam vom 27.06.1996 (Abl. Potsdam Nr. 7/1996, S. 10) außer Kraft.

Potsdam, 12. Juli 2002

Birgit Müller
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Jann Jakobs
amt. Oberbürgermeister

Satzung für die Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam vom 20. Juni 2002

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.06.2002 folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlage

- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154)
- **Gesetz zur Förderung der Musikschulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Musikschulgesetz – BbgMschulG) vom 19.12.2000 (GVBl. I, S. 178)**

§ 1 – Zweck

(1) Die Städtische Musikschule „Johann Sebastian Bach“ mit Sitz in Potsdam verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Sie dient der kulturellen Förderung, insbesondere der ausschließlichen und unmittelbaren Förderung der Kunst.

(2) Die Städtische Musikschule nimmt für Schülerinnen und Schüler aller Altersgruppen Aufgaben der Musikerziehung, Musikausbildung und -pflege in Potsdam wahr. Sie ist Mitglied des Verbandes deutscher Musikschulen e.V.

(3) Den Kernbereich bildet der instrumentale und vokale **Unterricht** mit besonderer Pflege des Gemeinschaftsmusizierens. Um diesen Kernbereich gliedern sich vorbereitende, ergänzende und weiterführende **Kurse und Projekte** auch in Verbindung zu anderen Bereichen der musikalischen Erziehung, Bildung und Kunst.

(4) Die Ausbildung findet im Hauptgebäude der Musikschule, in der Zweigstelle sowie in anderen, bedarfsweise ausgewählten öffentlichen Einrichtungen statt.

§ 2 – Selbstlosigkeit

Die Musikschule ist selbstlos tätig. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 – Zweckbindung der Mittel

Die Mittel der Musikschule dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 – Ausschluss der Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Rechtsform und Organisation

(1) Die Musikschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung der Stadt Potsdam. Sie wird als **eine Einrichtung** innerhalb des **Geschäftsbereiches** Bildung, Kultur und Sport bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam geführt.

(2) **Die Musikschule ist berechtigt, die Bezeichnung „Anerkannte Musikschule im Land Brandenburg“ zu führen.**

(3) Die Musikschule gliedert sich in Schulleitung, Verwaltung und **musikpädagogische Fachgruppen**.

§ 6 – Leitung der Musikschule

(1) Die Städtische Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam wird von **der/dem Direktor/in** in eigener fachlicher Verantwortung geleitet. Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam entscheidet auf Vorschlag der/des Oberbürgermeisters/in über die Einstellung oder Entlassung der/des Direktors/in. Vorgesetzte/r der/des Direktors/in ist die/der Beigeordnete für Bildung, Kultur und Sport, Dienstvorgesetzte/r der/die Oberbürgermeister/in.

(2) Der/dem Direktor/in obliegen diejenigen Aufgaben, die für die gesamte Musikschule einheitlich wahrzunehmen sind.

(3) Von der/dem Direktor/in der Musikschule werden Lehrkräfte mit

besonderen Aufgaben (stellvertretende/r Direktor/in, Zweigstellenleiter/in, **Fachgruppenleiter/innen**) **betraut**. Sie erhalten entsprechend der Aufgabenstellung bzw. in Abhängigkeit von der Größe **der Fachgruppe** Abminderungsstunden vom Unterrichtsdeputat.

(4) Der Schulleitung der Musikschule gehören die/der Direktor/in, die/der stellvertretende Direktor/in, die/der Zweigstellenleiter/in sowie die/der Verwaltungsleiter/in an.

§ 7 – Lehrkräfte

(1) An der Musikschule unterrichten vollbeschäftigte und teilbeschäftigte Lehrkräfte sowie Lehrkräfte auf Honorarbasis. Sie sind zur individuellen Förderung jeder/s Schülers/in verpflichtet, in der methodischen Gestaltung des Unterrichts jedoch frei. Die Arbeitsgrundlage bildet der jeweilige Lehrplan und der Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e. V.

(2) Die/der Direktor/in ist befugt, **die ihm im Rahmen der laufenden Verwaltung sowie des Haushaltsplanes übertragene Personalverantwortung wahrzunehmen. Diese personelle Entscheidungs- und Durchführungsverantwortung umfasst die Einstellung von voll- und teilzeitbeschäftigten Lehrkräften sowie den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Honorarverträgen mit freien Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.**

§ 8 – Konferenzen

(1) Die Mitglieder der Schulleitung bilden die Leitungskonferenz. In ihr werden alle grundsätzlichen konzeptionellen, organisatorischen und pädagogischen Fragen der Musikschule beraten.

(2) Die/der Direktor/in, die/der stellvertretende Direktor/in, die/der Zweigstellenleiter/in, die **Fachgruppenleiter/innen** sowie je ein/e

Vertreter/in der vollbeschäftigten und teilbeschäftigten hauptamtlichen sowie **freiberuflichen Lehrkräfte** bilden die pädagogische Konferenz. Die Vertreter/innen der Lehrkräfte werden auf Vorschlag des Kollegiums von der/dem Direktor/in in zweijährigem Turnus bestätigt.

(3) Alle Lehrkräfte werden mindestens zweimal im Jahr von der/dem Leiter/in der Musikschule zu einer Gesamtkonferenz zusammengerufen.

(4) Die **Fachgruppenleiter/innen** berufen im Schuljahr mindestens drei Dienstbesprechungen ein, an denen alle Lehrkräfte obligatorisch teilnehmen.

§ 9 – Gebühren

Die Musikschule erhebt **Gebühren** nach der **Gebührensatzung** der Städtischen Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Musikschule der Landeshauptstadt Potsdam vom 08.11.1996 /Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 11/1996 S. 3), geändert durch Satzung vom 30.06.1999 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam Nr. 7/1999 S. 10), außer Kraft.

Potsdam, den 20. Juni 2002

Birgit Müller
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Matthias Platzeck
Oberbürgermeister

Erste Satzung vom 24.07.2002 zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom 22.11.2001

Auf Grund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Neufassung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt in der Sitzung am 03.07.2002 folgende Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

1. § 2 Absatz 4 erhält für die Reinigungsklasse 1 (Brandenburger Straße) folgende Fassung

(4) Die Gebühr für die Straßenreinigung beträgt je Meter

Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) jährlich in der RK 1 (Brandenburger Straße) 83,35 Euro.

2. In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2002 in Kraft.

Potsdam, den 24.07.2002

Birgit Müller
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Jann Jakobs
amt. Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 83 „Nedlitzer Kaserne“ und zugleich öffentliche Auslegung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat am 5. Juni 2002 die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 83 „Nedlitzer Kaserne“ und des Entwurfes zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 83 wurde am 17. September 1998 durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst. Der Geltungsbereich umfasst die Fläche der ehemaligen Nedlitzer Kaserne, den Uferbereich am Jungfersee und eine landwirtschaftliche Nutzfläche westlich der Nedlitzer Straße. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

im Nordosten: Ufer des Jungfersee im Bereich des Kasernengeländes

im Süden: Grenze des Bebauungsplanes Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ und Gemarkungsgrenze Nedlitz

im Westen: durch die Westseite der Nedlitzer Straße bis zur Ackerfläche am Nedlitzer Holz sowie die Grenze zwischen der Ackerfläche und dem Nedlitzer Holz (Grenze des Entwicklungsbereiches)

Das Gebiet ist auf dem beiliegenden Lageplan gekennzeichnet.

Ziele der Planung sind:

- Entwicklung eines hochwertigen Wohn-, Gewerbe- und Dienstleistungsstandortes
- Sicherung des das Kasernengelände umgebenden Wald- und Vegetationsraumes
- Sicherung eines durchgehenden Ufergrenzuges mit öffentlichem Uferweg für Fußgänger und Radfahrer
- Sicherung einer Trasse für die Verlängerung der Straßenbahnlinie.

Während der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf zum Bebauungsplan Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich der Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut

vom 15. August bis zum 17. September 2002

öffentlich ausgelegt.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Potsdam
Fachbereich Stadterneuerung und Denkmalpflege
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

Zeit der Auslegung:

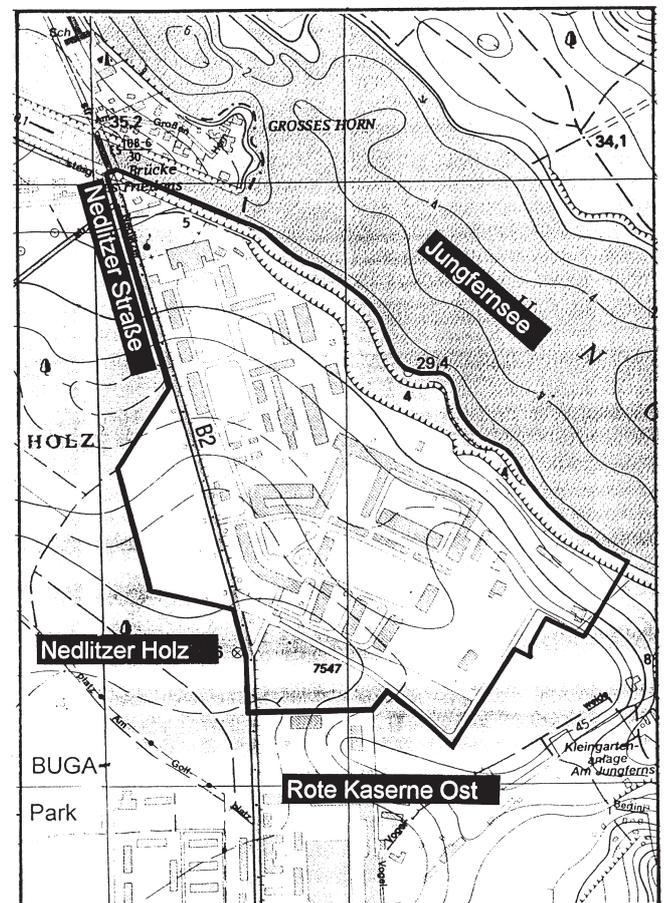
montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Information und Möglichkeit der Äußerung und Erörterung:

Zimmer 332, Telefon 2 89-32 16
dienstags 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 25.07.2002

Jann Jakobs
amt. Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Auslegungsbeschluss gem. § 3 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 93 „Kleingartenanlage Marquardter Damm“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.06.2002 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 93 „Kleingartenanlage Marquardter Damm“ beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 4,5 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist die Festsetzung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“. Die Strukturen der Dauerkleingartenanlage mit ihrer Parzellierung, ihrer inneren Erschließung, die Anordnung eines Vereinshauses sind jedoch nicht Gegenstand der Festsetzungen. Des Weiteren wird ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und eine Fläche für Stellplätze festgesetzt.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplans Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

Der Bebauungsplan enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe und Leistung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Der grünordnerische Fachbeitrag wird zur Einsicht bereitgehalten.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 93 „Kleingartenanlage Marquardter Damm“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB findet statt vom:

15. August 2002 bis einschließlich 16. September 2002

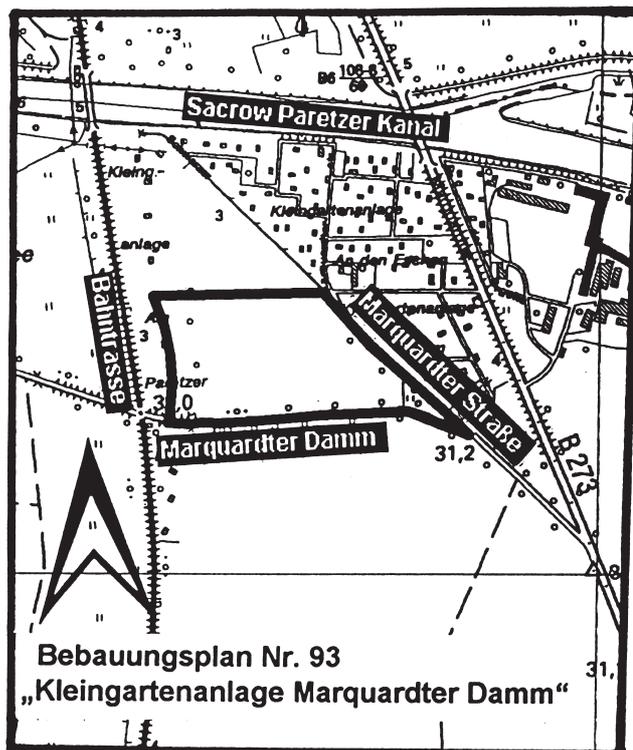
Ort: Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 7. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Zimmer 705.5, Tel.: 2 89-25 12
dienstags 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 09.07.2002

Jann Jakobs
amt. Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

Änderung des räumlichen Geltungsbereiches und Auslegungsbeschluss gem. § 3 (2) BauGB zum Bebauungsplan Nr. 84 „Lennéstraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 03.07.2002 die Änderung des räumlichen Geltungsbereiches und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 84 „Lennéstraße“ beschlossen.

Der **räumliche Geltungsbereich** des Bebauungsplans Nr. 84 „Lennéstraße“ ist gegenüber dem Aufstellungsbeschluss reduziert worden. Das Flurstück 254 (nördl. Lennéstr. 11) wurde aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Der neue Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

im Süden: durch die Lennéstraße
im Westen: durch die östliche Grenze der Flurstücke 216/1 und 216/2 der Flur 22
im Norden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 28 der Flur 24 (Park Sanssouci)
im Osten: durch die westliche Grenze der Flurstücke 254 und 256 der Flur 22.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 13 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Öffentliche Auslegung

Ziel der Planung ist die Schaffung der Voraussetzungen für eine geordnete, standortgerechte und städtebaulich auf die Umgebung abgestimmte Entwicklung, die insbesondere die Belange aus den Anforderungen des Parks Sanssouci als UNESCO-Weltkulturerbe berücksichtigt und eine eingeschränkte bauliche Weiterentwicklung ermöglicht.

Während der Auslegungsfrist können zum Entwurf des Bebauungsplans Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

Der Bebauungsplan enthält keine Vorhaben, die nach Art, Größe



und Leistung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Der grünordnerische Fachbeitrag wird zur Einsicht bereitgehalten.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 84 „Lennéstraße“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB findet statt vom:

15. August 2002 bis einschließlich 16. September 2002

Ort: Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Verbindliche Bauleitplanung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 7. Etage

Zeit: montags bis donnerstags 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Information: Zimmer 705.5, Tel.: 2 89-25 12
dienstags 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 09.07.2002

Jann Jakobs
amt. Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Aufhebung von Aufstellungsbeschlüssen

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 03.07.2002 die Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse für die Bebauungspläne

- Nr. 17 Am Bahnhof Griebnitzsee“ (Beschluss vom 06.11.1991)
- Nr. 33 „Kindertagesstätte Ziolkowskistraße“ (Beschluss vom 07.09.1994)
- Nr. 56 „Öffentlicher Kinderspielplatz Nansenstraße/Meistersingerstraße“ (Beschluss vom 07.06.1995)
- Nr. 58 „Öffentlicher Kinderspielplatz An den Windmühlen“ (Beschluss vom 07.06.1995)

- Nr. 61 „Kinderspielplatz Kantstraße“ (Beschluss vom 01.11.1995)
- Nr. 62 „Kinderspielplatz Donarstraße“ (Beschluss vom 01.11.1995)
- Nr. 82 „Neuendorfer Anger“ (Beschluss vom 17.09.1998)

gemäß § 2 BauGB beschlossen.

Potsdam, den 09.07.2002

Jann Jakobs
amt. Oberbürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung zum Entwurf der Verordnung zum Schutz der Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile der Stadt Potsdam (Potsdamer Baumschutzverordnung – PBaumSchVO)

Die untere Naturschutzbehörde Potsdam beabsichtigt in einem öffentlichen Verfahren gemäß § 28 in Verbindung mit §§ 24 Abs. 3 und 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) eine Verordnung zum Schutz der Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile der Stadt Potsdam (Potsdamer Baumschutzverordnung – PBaumSchVO) zu erlassen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 08.05.2002 zwei Änderungen im Entwurf der Verordnung zum Schutz der Bäume als geschützte Landschaftsbestandteile der Stadt Potsdam (Potsdamer Baumschutzverordnung) beschlossen.

Der Stammumfang für geschützte Bäume ist auf 30 cm festgelegt worden (der erste ausgelegte Entwurf hatte hier 40 cm vorgesehen).

Die Haftung des Rechtsnachfolgers sollte in der Verordnung geregelt werden.

Nach rechtlicher Prüfung zur „Haftung des Rechtsnachfolgers“ ist derzeit im Brandenburgischen Naturschutzgesetz hierfür keine ausreichende Rechtsgrundlage vorhanden, so dass diese Änderung nicht übernommen werden konnte.

Da es sich bei der Änderung des Stammumfanges für geschützte Bäume um eine wesentliche Änderung handelt, ist ein erneutes Auslegungsverfahren erforderlich.

Der geänderte Entwurf der Verordnung wird in der Zeit

vom 23.08.2002
bis einschließlich 24.09.2002

bei der unteren Naturschutzbehörde Potsdam

Stadtverwaltung Potsdam
Bürocontainer II, Zimmer 209
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam

während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist können nach § 28 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchG von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei der unteren Naturschutzbehörde Potsdam vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den vollständigen Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten.

Verspätet erhobene Bedenken und Anregungen können nicht berücksichtigt werden. Entscheidend ist das Datum des Poststempels bzw. der Niederschrift.

Die Veränderungssperre gemäß § 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG bleibt bis zum In-Kraft-Treten der Verordnung bestehen. Somit sind weiterhin alle Handlungen an Obstbäumen mit einem Stammumfang ab 80 cm (gemessen in 1,3 m Höhe am Stamm oder unterhalb des Kronenansatzes) verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachhaltig zu verändern.

Potsdam, den 25.07.2002

Jann Jakobs
amt. Oberbürgermeister

Druckfehlerberichtigung

In der Nr. 7 des Amtsblattes für die Landeshauptstadt Potsdam vom 27.06.2002 ist auf der Seite 8 bei der öffentlichen Bekanntmachung der Hauptsatzung in der Unterschriftenzeile ein Druckfehler bei der Wiedergabe des Nachnamens der Vorsitzenden der

Stadtverordnetenversammlung entstanden, indem dort Müllele ausgedruckt ist.

Der Nachname der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung lautet richtig: **Müller**.

Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) Sperberhorst

Gemäß § 8, Abs. 1, Satz 1 und 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) i. d. F. vom 12.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 12, vom 28. Juni 1999, wird ein Teil der öffentlichen Verkehrsfläche Sperberhorst 23/25 eingezogen. Bedenken und Gegenvorstellungen wurden während der gesetzlichen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht geäußert.

Lagehinweis:

- Stellplatzanlage Sperberhorst 23/25 – Wohngebiet Schlaatz
- Gemarkung Potsdam
- Flur 10
- Flurstück 370 mit einer Teilfläche von ca. **330,00 m²**

Begründung:

Die Stellplatzanlage am Sperberhorst 23/25, die sich seit 1999 im Eigentum der Potsdamer Wohnungsbaugenossenschaft e. G. befindet, soll von derzeit 17 vorhandenen Stellflächen auf 34 Stell-

flächen erweitert werden. Mit der Bereitstellung von 17 zusätzlichen (privaten) Stellplätzen wird der Parkdruck im Bereich Sperberhorst entlastet.

Die Einziehung der Teilfläche erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls.

Die Einziehungsverfügung, der Antrag der Potsdamer Wohnungsbaugenossenschaft e. G., der Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Gemarkung, Flur und Flurstück können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, Puschkinallee 16, 14467 Potsdam, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr.
- nach Vereinbarung (Tel.: 2 89 42 22).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat,

gerechnet vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Friedrich-Ebert-Str. 79/81, 14461 Potsdam, zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

tigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, den 25. Juli 2002

Jann Jakobs
amt. Oberbürgermeister

Bekanntmachung der beabsichtigten Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) Gutenbergstraße

Es wird beabsichtigt, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) i.d.F. vom 10.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 12, vom 28. Juni 1999, einen Teil der öffentlichen Verkehrsfläche Gutenbergstraße vorzunehmen:

- Gemarkung Potsdam
- Flur 2
- Flurstück 669/2 mit einer Teilfläche von ca. **55,00 m²**

Begründung:

- Mit der Einziehung des Teilabschnittes von ca. 55,00 m² wird die Durchgängigkeit des Fußgängerweges vor der Gutenbergstr. 51 nicht eingeschränkt.
- Die Teilfläche hat damit keine Verkehrsbedeutung.
- Bei dem einzuziehenden Teilabschnitt des Fußgängerweges handelt es sich um eine Verkehrsfläche auf privatem Grund und Boden.
- Die Straßenbaulast für den Fachbereich Grün und Verkehrsflächen der Stadtverwaltung Potsdam entfällt für diesen Teil des Fußgängerweges in der Gutenbergstraße.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Gemarkung, Flur und Flurstück können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, Puschkinallee 16, 14467 Potsdam, Zimmer 314, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr,
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr,
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31/2 89 42 13).

Bedenken und Gegenvorstellungen können innerhalb der Auslegungsfrist von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Bereich Straßenverkehr, 14467 Potsdam, Puschkinallee 16, vorgebracht werden.

Potsdam, den 25. Juli 2002

Jann Jakobs
amt. Oberbürgermeister

Wahlbekanntmachung

über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Bundestagswahlkreis 61 (Potsdam, Potsdam-Mittelmark II, Teltow-Fläming II)

Der Kreiswahlausschuss für den Bundestagswahlkreis 61 hat auf seiner öffentlichen Sitzung am 26. Juli 2002 folgende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

1. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Wicklein, Andrea
Angestellte
geb. 1958, in Potsdam-Babelsberg
Beethovenstraße 12, 14480 Potsdam
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
Reiche, Katherina
Dipl.-Chemikerin
geb. 1973, in Luckenwalde
Hans-Sachs-Straße 1A, 14471 Potsdam
3. Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)
Kutzmutz, Rolf
Maschinenbauer
geb. 1947, in Lützen
Mendelssohn-Bartholdy-Straße 7, 14480 Potsdam
4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B90)
Behm, Cornelia
Dipl.-Agraringenieurin
geb. 1951, in Kleinmachnow
An der Stammbahn 181, 14532 Kleinmachnow

5. Freie Demokratische Partei (FDP)
Lietzmann, Siegfried Albert
Unternehmer
geb. 1951, in Lehnin
Küsselstraße 28, 14473 Potsdam
6. FAMILIEN-PARTEI DEUTSCHLANDS (FAMILIE)
Gohlke, Dieter
Verwaltungsangestellter
geb. 1967, in Düsseldorf
Pietschkerstraße 30, 14480 Potsdam
7. WIESNER (Einzelbewerber)
Wiesner, Hans-Joachim
Angestellter
geb. 1948, in Potsdam
Roseggerstraße 14, 14471 Potsdam

Potsdam, den 02.08.2002

Dr. Förster
Kreiswahlleiter

Amtliche Bekanntmachung

Stellung von Teilnahmeanträgen für Zeitverträge für das Jahr 2003 im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 6 Nr. 2 VOB/A

- a) Stadtverwaltung Potsdam
Geschäftsbereich IV – Stadtentwicklung und Bauen
- b) Freihändige Vergabe mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb
gem. VOB/A § 3 Nr. 1 (3)
- c) Zeitverträge für Bauunterhaltungsarbeiten
- d) Liegenschaften der Landeshauptstadt Potsdam
- e) F – LB StLB (Z) – 01/2003

Leistungsbereiche StLB – Zeitvertragsarbeiten (Z)

- 600 Erdarbeiten
- 606 Abwasserkanalarbeiten
- 607 Druckrohrleitungsarbeiten im Erdreich
- 608 Drän- und Versickerungsarbeiten
- 615 Verkehrswegebauarbeiten
- 620 Landschaftsbauarbeiten
- 621 Dämmung an technischen Anlagen
- 630 Mauerarbeiten
- 631 Beton- und Stahlbetonarbeiten
- 634 Zimmer- und Holzbauarbeiten
- 638 Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten
- 639 Klempnerarbeiten
- 650 Putz- und Stuckarbeiten
- 651 Gerüstarbeiten
- 652 Fliesen- und Plattenarbeiten
- 653 Estricharbeiten
- 655 Tischlerarbeiten
- 656 Parkettarbeiten
- 657 Beschlagarbeiten
- 660 Metallbau- und Stahlbauarbeiten
- 661 Verglasungsarbeiten
- 663 Beschichtungs- und Tapezierarbeiten
- 665 Bodenbelagarbeiten
- 679 Raumlufttechnische Anlagen
- 680 Heizanlagen u. zentrale Wassererwärmungsanlagen

- 681 Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten
- 682 Elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in Gebäuden
- 684 Blitzschutzanlagen

Die Standardleistungsbücher StLB – Zeitvertragsarbeiten (Z) können bestellt werden beim:

Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin,
Fax 0 30/26 01-12 60; Tel. 0 30/26 01-26 60

- g) Bauunterhaltungs- und Havariearbeiten
- h) Ausführungsfrist: **01. Januar bis 31. Dezember 2003**
- j) Ablauf der Einsendefrist für Teilnahmeanträge:
20. September 2002
- k) Anträge sind zu richten: Stadtverwaltung Potsdam
Geschäftsbereich IV
Stadtentwicklung und Bauen
Submissionstelle
Haus I, Zimmer 217 – 220
Hegelallee 6 – 10
14467 Potsdam
- l) Der Antrag ist in deutsch abzufassen.
- m) Die Angebotsaufforderungen werden bis **11. Oktober 2002** versandt.
- n) Aufgrund der Vielzahl der Liegenschaften ist geplant, mehreren Bietern auf das StLB (Z) bezogen, den Zuschlag zu erteilen.
- o) Zahlungsbedingungen gemäß § 16 VOB/B.
- p) Geforderte Eignungsnachweise:
Unterlagen gemäß § 8 Nr. 3(1) Buchstabe a,b,c,d,e,f VOB/A oder Angabe der gültigen ULV-Registriernummer und die gültige Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes
- q) Änderungen und Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- r) Anspruch auf Teilnahme am Wettbewerb besteht nicht.

Ausschreibung KinderTouristenCentrum

1. Vergabestelle

Landeshauptstadt Potsdam
– Jugendamt –
14461 Potsdam

2. Bezeichnung der Leistung

Betreibung des KinderTouristenCentrums „Am Teufelssee“, Teufelsklause, 14558 Bergholz-Rehbrücke, unter dem Aspekt der Kinder-, Jugend- und Familienerholung mit Übernachtungs- und Freizeitangeboten

3. Anträge auf Teilnahme

Einsendefrist: bis 14.08.2002, 12.00 Uhr
Unterlagen zum Nachweis der Solidität des Bewerbers wie Eintragung ins Vereinsregister, Satzung, vorhandene Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit und/oder in der Führung von Einrichtungen u. ä. Die Bewerber werden gebeten ihrem Teilnahmeantrag Unterlagen beizufügen, nach denen ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Zuverlässigkeit beurteilt werden können und die Aussagen über ein mögliches Investitionsvolumen enthalten.

Es ist vorgesehen, dem zukünftigen Nutzer die Liegenschaft mit Erbbaupacht- oder langfristigem Mietvertrag zu übergeben.

Zum Betreiben der Einrichtung sind umfangreiche Investitionsmaßnahmen notwendig. Ein finanzieller Zuschuss zur Betreuung ist durch die Stadt Potsdam nicht vorgesehen.

Bereitschaft zur kurzfristigen Übernahme der Einrichtung nach Entscheidung durch die zuständigen Gremien der Stadt Potsdam

4. Aufforderung zur Angebotsabgabe: ab 15.08.2002

5. Ende der Angebotsfrist: 06.09.2002, 12.00 Uhr

6. Die Zuschlagsfrist endet mit der Bestätigung eines Bewerbers durch die zuständigen Gremien der Stadt Potsdam.

7. Ein Anspruch auf Teilnahme an der beschränkten Ausschreibung besteht nicht. Absagen an unberücksichtigte Bewerber werden nicht erteilt. Alle Bewerber unterliegen den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß VOL/A.

Verhandlungsverfahren

Zentrum für Soziokultur – Schiffbauergasse

Objektplanungen nach § 15 HOAI
 Objektplanung nach § 64 HOAI
 Objektplanungen nach § 73 HOAI

1. Landeshauptstadt Potsdam, vertreten durch Sanierungsträger Potsdam, Gesellschaft der behutsamen Stadterneuerung GmbH, Treuhänder der Stadt Potsdam, Hermann-Elflein-Strasse 12, 14467 Potsdam, Telefon: 03 31-2 79 06-0/-11, Fax: 03 31-2 79 06 35, e-Mail: Sanierungsträger-Potsdam@t-online.de
2. Kategorie 12, Objektplanung für Gebäude nach § 15 HOAI, und *intergrierte technische Leistungen – Tragwerksplanung nach § 64 HOAI – Technische Ausrüstung nach § 73 HOAI* –, Zentrum für Kunst und Soziokultur Schiffbauergasse (Veranstaltungs- und Ausstellungsräume, Bühnen, Musikstudio und -proberäume, Räume für Vereine und Verbände, Büros, Restauration) unter Berücksichtigung denkmalgeschützter und denkmalwerter Gebäudesubstanz im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Schiffbauergasse“ in Potsdam.
 Der Auftraggeber beabsichtigt die Leistungen losweise, objektbezogen an mehrere Auftragnehmer zu vergeben. *Gesamtes Bauvolumen ca. 13 Mio EURO.*
Ende September 2002 wird im Rahmen einer Machbarkeitsstudie über die Umsetzbarkeit entschieden. Danach sind bis 31.12.2002 auf der Basis einer HU-Bau (Haushaltunterlage Bau) in Anlehnung an die RB – Bau der BRD die Leistungsphasen 2, 3 und 4 für die bauaufsichtlichen/baufachlichen Prüfungen zu erarbeiten. CPC-Referenznummer: 867
3. Landeshauptstadt Potsdam, Sanierungsgebiet Schiffbauergasse, hier: Waschhaus, Offizze, Maschinenhalle, Russenhalle, Pferdeställe, Schinkelhalle, Rote Villa
- 4.a) nein *Architekten/Ingenieure gem. § 23 VOF, auch als juristische Person*
- 4.b) nein *siehe 4a*
- 4.c) ja
5. ja
6. mindestens 5 *pro Leistungsart*
7. nein *entfällt*
8. Dauer ca. 3 Jahre
9. Bietergemeinschaften/*Arbeitsgemeinschaften* mit bevollmächtigtem Vertreter und gesamtschuldnerischer Haftung
10. a) *nein*
10. b) 37 Tage ab dem Tag der Absendung der Bekanntmachung
10. c) Sanierungsträger Potsdam, Gesellschaft der behutsamen Stadterneuerung GmbH, Frau Riehl, Hermann-Elflein-Strasse 12, 14467 Potsdam
10. d) Deutsch, gilt auch für Rückfragen und Schriftwechsel
11. keine, *Nachweis für die Berufshaftpflichtversicherung – mindestens 1,5 Mio. EURO für Personenschäden und mindestens 500 T-EURO für Sachschäden, je Schadensfall –. (evtl. einer Baumaßnahmen bezogenen Versicherung)*
12. Angaben zur Lage des Dienstleistungserbringers sowie Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und fachliche Eignung gemäß §§ 11,12, 13 VOF. Der Bewerber muss Erfahrungen bei der Planung und Realisierung der erwarteten Leistungen oder vergleichbarer Leistungen verfügen und diese durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachweisen. In Bezug auf die fachliche Eignung werden insbesondere folgende Kriterien bei der Auswertung berücksichtigt: Referenzen (bestätigt zu vergleichbaren Projekten), besondere, praxisrelevante Erfahrung im Umgang mit denkmalgeschützter Bausubstanz und Bühnen- und Studiobauten sowie dem Erarbeiten einer HU – Bau. (Die Rangfolge der o. a. Kriterien stellt keine Rangfolge dar)
13. keine
14. Vergabekammer des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, Telefax: 03 31-8 66-15 83. *Es gilt Deutsches Recht. Gerichtsstand ist Potsdam.*
15. 26. Juli 2002
16. 26. Juli 2002
17. *nicht veröffentlicht*

Öffentliche Bekanntmachung

BODENORDNUNGSVERFAHREN

„Drewitzer Nuthewiesen“

Land: Brandenburg
 Landkreise: Potsdam Mittelmark, Potsdam-Stadt
 Aktenzeichen: 1/001/L

Anordnungsbeschluss vom 2002
 – entscheidender Teil –

1. Gesetzliche Grundlagen

Das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung (AFIE) Brieselang, Sitz: Thälmannstraße 25, 14656 Brieselang, ordnet hiermit das Bodenordnungsverfahren „Drewitzer Nuthewiesen“ gem. §§ 56 und 64 sowie 63 (2) des Landwirtschafts-anpassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1149) – LwAnpG – in Verbindung mit § 86 (1) des Flurbereinigungsgesetzes in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3987) – FlurbG – an.

2. Verfahrensgebiet

Das Flurneuordnungsgebiet umfasst folgende Gemarkungen und dazugehörige Fluren:

Gemarkung	Flur
Drewitz	3; 4
Nudow	4
Philippsthal	2

Eine Auflistung der im Verfahrensgebiet befindlichen Flurstücke ist aus der Anlage zu ersehen.

Das Verfahrensgebiet hat eine Größe von ca 100 ha.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind beteiligt:

- a) als Teilnehmer, die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und die Erbbauberechtigten sowie die durch Trennung von Boden- und Gebäude-/Anlageneigentum betroffenen Gebäude-/Anlageneigentümer;
- b) als Nebenbeteiligte, die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie Gebäuden und Anlagen, die Gemeinden Nudow und Philippsthal, die Stadt Potsdam, sowie andere Körperschaften des öffentlichen Rechts.

4. Teilnehmergeinschaft

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Teilnehmergeinschaft, die aus den Eigentümern der Grundstücke und Gebäude/Anlagen sowie aus den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten gebildet wird.

Die Teilnehmergeinschaft führt die Bezeichnung:

„Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Drewitzer Nuthewiesen“

Sie hat ihren Sitz in Drewitz.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die aus den Grundbüchern bzw. aus den Gebäudegrundbüchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden gem. § 14 Abs. 1 FlurbG aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung
Thälmannstraße 25
14656 Brieselang**

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monats-Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gem. § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber des vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Auslage des Beschlusses und der Gebietskarte

Der vollständige Wortlaut des Anordnungsbeschlusses mit Begründung und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme durch die Beteiligten während der Geschäftszeiten in der Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich Ebert Str.79/81, Bürocontainer 2, Zimmer 210, im Amt Rehbrücke, Arthur Scheunert Str. 103, 14558 Bergholz-Rehbrücke sowie im Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Brieselang, Thälmannstr. 25 14656 Brieselang aus.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit Ablauf des ersten Tages der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

7. Verfügungs- und Nutzungsbeschränkungen

Für alle Fälle der Belastung und Veräußerung der vom Verfahren betroffenen Flurstücke, auf denen getrenntes Boden- und Gebäudeeigentum besteht, ist die vorherige Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde erforderlich (Zustimmungsvorbehalt).

Gem. § 34 FlurbG ist von der Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplans

in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Flurstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Bestimmungen der Ziffer 7 Buchstaben a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt und beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand unter sinngemäßer Anwendung des § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Bestimmung der Ziffer 7 Buchstabe c) vorgenommen worden, so muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Für die einbezogenen Waldflächen ist § 85 FlurbG zu beachten.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung – schriftlich oder zur Niederschrift – Widerspruch beim

**Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung
Thälmannstraße 25
14656 Brieselang**

erhoben werden.

Bei schriftlicher Erhebung ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Ablauf der Frist eingegangen ist.

**Großelndemann
Amtsleiter**

Anlagen

Verzeichnis der Flurstücke

Anlage 1

Verzeichnis der Flurstücke zum Bodenordnungsverfahren „Drewitzer Nuthewiesen“ Az. 1/001/L

Philippsthal

Flur:

2

Flurstücke: 194; 195; 196; 197; 198; 200; 201; 202; 203; 204; 205; 206; 207; 208; 209;

Nudow

Flur:

4

Flurstücke: 7; 8; 9; 10; 11; 13; 14/4; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 23; 24; 39; 93; 94;

Drewitz

Flur:

3

Flurstücke: 137/1; 138; 139/1; 139/2; 140; 147; 150/1;

150/2; 153/1; 153/2; 154/1; 154/2; 155/1; 155/2;
156; 157/1; 157/2; 158/1; 158/2; 160/3; 160/5;
160/6; 160/7; 160/8; 160/9; 160/11; 160/12;
160/13; 161; 162; 163/1; 163/2; 163/3; 164/1;
164/2; 165/1; 165/6; 166; 167; 168; 169; 170;
171; 172; 173; 174; 175; 186/4; 189/1; 189/2;
193/1; 193/2; 193/3; 194; 195; 197/2; 197/3;
198; 204; 205; 207; 208; 209; 210; 211; 212/2;
213/1; 213/2;

Drewitz

Flur:

4

Flurstücke:

67; 70; 71; 76; 79/2; 80; 81; 82; 83; 84; 85; 86;
87; 88; 89; 90; 91; 92; 93; 94; 95; 96; 98; 99; 100;
101; 102; 103; 104; 105; 106; 107; 108; 109;
110; 111; 112; 113; 114; 115; 116; 117/1; 117/2;
118; 119; 120; 121; 122; 123; 124; 125; 126;
127; 128; 129; 130; 131; 132; 133; 134; 135;
136; 137; 138; 139; 140; 141; 142

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadtverwaltung Potsdam in der Gemarkung Potsdam

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung i. V. m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900), wird der Antrag der VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft – vom 01.09.2000 auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits **bestehenden** Energieanlage **Kabel STK 1416, 1415, 1415a und 1414 von Potsdam Süd bis Königs Wusterhausen** nebst Einrichtungen und Zubehör/Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Potsdam öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich der Karten kann im Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, Haus 5 (Zimmer 308 oder 301) nach vorheriger schriftlicher oder telefonischer (03 32 03/36-7 25 oder 7 10) Terminvereinbarung innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Das Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit doku-

mentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden.

Weil die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der Energieanlage selbst erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Der Widerspruch kann durch den Grundstückseigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung beim Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden.

Kleinmachnow, den 10.06.2002

**Hellmann
Regierungsdirektor**

Jahresabschluss 2001 der Hans Otto Theater GmbH

Der Jahresabschluss 2001 der Hans Otto Theater GmbH wurde beim Amtsgericht Potsdam im Handelsregister unter Registernummer HRB 7741 veröffentlicht.

Bekanntmachung

Der Firma **ERGOKONZEPT Verwaltungsservice und Geschäftsbesorgung AG**, Charlottenstraße 67, 14467 Potsdam ist für den

Ausführungsberechtigten **Herrn Uwe Bläsing**

gemäß Erlaubnisurkunde vom 20.06.2002 des Präsidenten des Amtsgerichts Potsdam aufgrund des Artikels 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes (RBerG) die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung, beschränkt auf das Gebiet des Inkassounternehmens für die außergerichtliche Einziehung von Forderungen erteilt worden.

Wie dürfen Behörden mit Daten von Bürgern umgehen?

Um den Schutz der eigenen Daten vor Weitergabe muss sich jeder selbst kümmern

Im Zusammenhang mit den in diesem Jahr bevorstehenden Wahlen zum Deutschen Bundestag und der Wahl eines neuen Oberbürgermeisters möchte die Stadtverwaltung erneut auf die Möglichkeiten eines jeden Bürgers aufmerksam machen, selbst über die Verwendung seiner persönlichen Daten zu entscheiden.

Das Gesetz über das Meldewesen im Land Brandenburg (BbgMeldeG) regelt einerseits die Aufgaben der Meldebehörden, andererseits aber auch die Rechte der Bürger in bezug auf ihre im Melderegister gespeicherten Daten.

Aufgabe der Meldebehörden ist unter anderem die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister nach §§ 32 ff.

In besonderen Fällen dürfen **Melderegisterauskünfte** entsprechend § 33 des Meldegesetzes erteilt werden (welche im wesentlichen Namen, Vornamen und Anschriften der Einwohner ab dem 18. Lebensjahr beinhalten):

- an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Zwecke der Wahlwerbung (zeitlich begrenzt)

- im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden an die Initiatoren (zeitlich begrenzt)
- im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden an die Initiatoren (zeitlich begrenzt)
- Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen an zuständige Stellen der Gemeinde zum Zwecke der Veröffentlichung
- an Adressbuchverlage

Das Meldegesetz sieht in § 33 Abs. 6 jedoch auch vor, dass jeder Bürger das Recht hat, eben dieser Weitergabe seiner Daten zu widersprechen.

Auf dieses Widerspruchsrecht muss der Bürger bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch eine öffentliche Bekanntmachung aufmerksam gemacht werden.

Bei der Anmeldung liegt neben den Erläuterungen des Anmeldeformulars ein zusätzliches Blatt im Bürgerservice vor, worauf allen besonderen Melderegisterauskünften widersprochen werden kann. Diese Widersprüche (Kombinationen sind möglich) stellen eine Übermittlungssperre dar und gelten unbefristet bis auf Widerruf.

Der Seniorenbeirat der Stadt Potsdam informiert

Der Seniorenbeirat der Stadt Potsdam bietet in seinem Büro in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, Raum 108/109 (Rathaus) im **August 2002** folgende

themenbezogene Sprechstunden

für alle Seniorinnen und Senioren der Stadt Potsdam an:

- am 01. (Do.) zu Fragen des Wohnens im Alter
- am 08. (Do.) zu sozialen Fragen
- am 15. (Do.) zu Fragen des Wohnens im Alter.

Diese Sprechstunden finden **jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr** statt.

Rückfragen sind auch unter der Tel.-Nr.: (03 31) 2 89 34 36 möglich. Darüber hinaus stehen Ihnen wie gewohnt **dienstags** und **donnerstags** zur gleichen Zeit **Vertreter des Beiratsvorstandes** als Ansprechpartner zur Verfügung.

Klassik – Jazz – Tanz – Kleinkunst – Gastronomie – Pantomime – Weltmusik – Literatur – Feuerwerk

am 10. August 2002, im Park Sanssouci, das Fest der Feste

Potsdamer Schlössernacht 2002

im einzigartigen Ambiente
der festlich illuminierten Schlösser
und Palais des Parks.

Eine Veranstaltung der ArGe Schlössernacht



Begrenzte Besucherzahl. Der Vorverkauf läuft!
Karten in allen Vorverkaufskassen, online im Internet
oder per Tickethotline: 01805-57 00 00

Infos: www.schloessernacht.de

in Zusammenarbeit mit der

STIFTUNG PREUSSISCHE SCHLÖSSER UND GÄRTEN BERLIN-BRANDENBURG

und der Landeshauptstadt Potsdam

Einladung zur großen Eröffnungsfeier der FLAEMING-SKATE

Der Landkreis Teltow-Fläming, südlich von Berlin, ist das Paradies für Inline-Skater, Rad- und Rollstuhlfahrer. Ein neu gebauter, 100 Kilometer langer, drei Meter breiter Rundkurs führt quer durch die reizvollen Landschaften des Baruther Urstromtals und des Niederen Flämings.

Am 25. August 2002, ab 9.15 Uhr findet in Petkus, einem Ortsteil der Stadt Baruth/Mark, die offizielle Eröffnung der FLAEMING-SKATE statt.

Skater, Radfahrer, Rollstuhlfahrer und alle interessierten Gäste sind herzlich eingeladen, mit zu feiern!

Den ganzen Tag wird es in Petkus und in vielen Orten entlang der Strecke Spiel, Spaß und Unterhaltung geben. Bereits am Vorabend wird zur Petkuser POP-NIGHT ab 20.00 Uhr eingeladen, u. a. mit dem POPCHOR-TF, HR.SIMON & the eighties und X-OVER.

Weitere Infos: www.flaeming-skate.de



Jubilare August 2002



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam gratuliert folgenden Bürgern der Stadt Potsdam zum

102. Geburtstag

20.08. Herr Paul Blänkner

90. Geburtstag

01.08. Frau Meta Hühnerkopf

08.08. Frau Annemarie Strutz

08.08. Frau Liddi Ullrich

09.08. Frau Elli Stüwe

10.08. Herr Arno Dr. Czygan

12.08. Frau Hildegard Funk

14.08. Frau Margarete Lude

15.08. Frau Liesbeth Vährke

17.08. Frau Elisabeth Lull

18.08. Herr Karlheinz Hesener

18.08. Frau Liselotte Rübe

19.08. Frau Charlotte Fiebig

19.08. Frau Margarete Kruttke

22.08. Frau Berta Kamann

22.08. Frau Herta Müller

23.08. Frau Irene Borckert

25.08. Herr Alfred Hartenstein

27.08. Frau Gertrud Ernst

27.08. Frau Eva Ziemens

30.08. Herr Willi Borchartd